Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 DKBG Geltungsbereich

DKBG - Dampfkesselbetriebsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegen

1. Dampfkessel, soweit diese in den Geltungsbereich des Kesselgesetzes,BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2007, fallen;
2. Wärmekraftmaschinen (Dampf- oder Verbrennungskraftmaschinen als Kolbenmaschinen oder Turbinen), soweit sie nicht zum Antrieb von Kraftfahrzeugen, Eisenbahnfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen dienen.

In Kraft seit 19.08.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at